

## **Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Gütersloh vom 27.06.2014 in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses des Rates vom 08.02.2019**

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S 878) hat der Rat der Stadt Gütersloh am 27.06.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht die Entscheidung durch Gesetz, Verordnung, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist.
- (2) Die Ausschüsse haben neben ihren Entscheidungsbefugnissen aufgrund gesetzlicher Vorschriften Entscheidungsbefugnisse nach dieser Zuständigkeitsordnung oder durch besonderen Beschluss des Rates im Einzelfall.
- (3) Die Entscheidungen des Rates werden grundsätzlich durch die Ausschüsse in ihrem jeweiligen Zuständigkeits-/Aufgabenbereich (§ 4) vorberaten. In besonderen Fällen (insbesondere wenn die Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub duldet, bei Wahlen und Personalentscheidungen) erfolgt eine direkte Befassung durch den Rat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.
- (5) Der Rat behält sich vor, von ihm auf die Ausschüsse oder dem Bürgermeister übertragene Zuständigkeiten im Einzelfall auf sich zurückzunehmen und ohne ausdrückliche Änderung dieser Zuständigkeitsordnung zu entscheiden.
- (6) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

### **§ 2 Beiräte**

Die vom Rat eingerichteten Beiräte beraten und unterstützen den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister. Ihre Aufgaben werden außerhalb dieser Zuständigkeitsordnung durch spezielle Beschlüsse des Rates, Satzungen oder sonstige Vorschriften bestimmt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnisse.

### **§ 3 Ausschüsse**

- (1) Als Pflichtausschüsse werden aufgrund der GO NRW und anderer gesetzlicher Vorschriften folgende Ausschüsse gebildet:

Hauptausschuss  
Finanzausschuss  
Rechnungsprüfungsausschuss  
Wahlausschuss  
Wahlprüfungsausschuss  
Jugendhilfeausschuss  
Ausschuss für Kultur und Weiterbildung, auch als Betriebsausschuss der Kultur  
Räume

- (2) Als freiwillige Ausschüsse werden gebildet:

Sportausschuss  
Ausschuss für Umwelt und Ordnung  
Planungsausschuss  
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen  
Bildungsausschuss  
Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren

### **§ 4 Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabenbereiches vor der zusammenfassenden Beratung im Finanzausschuss und abschließenden Entscheidung im Rat den Haushalt vor. Die Aufgabenbereiche sind wie folgt zugeordnet:

#### Hauptausschuss

Fachbereich Personal, Organisation und IT, Fachbereich Ratsangelegenheiten und Bürgerdialog, Fachbereich Zentrale Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation, Fachbereich Chancengleichheit und Vielfalt, Gleichstellung und Integration, Personalrat

#### Finanzausschuss

Fachbereich Finanzen

#### Rechnungsprüfungsausschuss

Rechnungsprüfungsamt

### Jugendhilfeausschuss

Fachbereich Schule und Jugend (Budgetbereich Jugend), Fachbereich Familie und Soziales (Budgetbereich Familie), Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern

### Ausschuss für Kultur und Weiterbildung

Fachbereich Kultur, Fachbereich Volkshochschule, Eigenbetrieb Kultur Räume, Kultursekretariat NRW, Stadtbibliothek GmbH

### Sportausschuss

Fachbereich Sport

### Ausschuss für Umwelt und Ordnung

Fachbereich Recht, Fachbereich Umweltschutz, Fachbereich Ordnung, Fachbereich Feuerwehr, Fachbereich Grünflächen, Fachbereich Stadtreinigung

### Planungsausschuss

Fachbereich Bauverwaltungsservice, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Fachbereich Tiefbau

### Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen

Fachbereich Immobilienmanagement und Wirtschaftsförderung

### Bildungsausschuss

Fachbereich Schule und Jugend (Budgetbereich Schule),

### Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren

Fachbereich Familie und Soziales (Budgetbereich Soziales)

(2) Daneben haben die Ausschüsse innerhalb ihres Aufgabenbereiches folgende allgemeine Zuständigkeiten:

1. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen außerhalb des Anwendungsbereiches der VOB, VOL oder einer vergleichbaren Verdingungsordnung, soweit sie den Betrag von 30.000 € überschreiten und nicht als gebundene Entscheidung ohne Beurteilungsspielraum in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben werden
2. Fachliche Bedarfseinschätzung und -empfehlung für Bauten in Fällen von besonderer Bedeutung
3. Entgegennahme von Berichten, Mitteilungen und Informationen des Bürgermeisters vorbehaltlich der Zuständigkeit des Rates

## **§ 5 Besondere Zuständigkeiten des Hauptausschusses**

Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Die Entscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien entscheidet der Hauptausschuss über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Neben seinen gesetzlichen Aufgaben hat der Hauptausschuss folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Entscheidungen nach §§ 68 Satz 1 Ziffer 2 und 69 Abs. 6 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW), soweit sie sich auf Personalangelegenheiten beziehen, die in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen.
2. Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 5 der Hauptsatzung. Die Entscheidungsbefugnisse des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters bleiben unberührt. Sofern wegen der besonderen Bedeutung nicht der Rat zuständig ist, entscheidet der Hauptausschuss in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit.
3. Entscheidungen in Fragen der Haushaltskonsolidierung bzw. Aufgabenkritik, sofern nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.
4. Der Hauptausschuss entscheidet im Zweifelsfall, welcher Ausschuss für eine Entscheidung zuständig ist. Sind mehrere Ausschüsse zuständig und weichen deren Entscheidungen voneinander ab, entscheidet der Hauptausschuss.
5. Der Hauptausschuss berät und entscheidet, sofern nicht der Rat zuständig ist, in Angelegenheiten der Konversion anstelle der Ausschüsse, die vom Rat nach dieser Zuständigkeitsordnung Aufgaben zur Entscheidung übertragen erhalten haben.
6. Entscheidungen im Zusammenhang mit der leistungsorientierten Bezahlung für Beamte vorbehaltlich der Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln durch den Rat.

## **§ 6**

### **Besondere Zuständigkeiten des Finanzausschusses**

Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung vor. In diesem Zusammenhang trifft er Empfehlungen für den Rat über das Finanz- und Beteiligungsbudget, die Summen des Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplanes, die Hebesätze der Realsteuern, die Höhe der Kreditermächtigung, das Volumen des Investitionsprogramms und die mittelfristige Finanzplanung. Er berät die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse städtischer Beteiligungen vor, sofern nicht ein anderer Ausschuss hierfür bestimmt ist (z. B. Kulturausschuss für die Stadtbibliothek sowie als Betriebsausschuss für die Kultur Räume).

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Grundsatzfragen, Richtlinien und Entscheidungen in Angelegenheiten städtischer Beteiligungen, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist
2. Feststellung des Beteiligungsberichtes zur Kenntnisgabe an den Rat
3. Benehmensherstellung zum Entwurf des Kreishaushaltes
4. Bürgerbeteiligung im Zusammenhang mit dem Haushalt

## **§ 7**

### **Besondere Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes.

## **§ 8**

### **Besondere Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm kraft Gesetzes und durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Gütersloh übertragenen Aufgaben wahr. Er hat darüber hinaus folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

- Stellungnahmen zur Planung und Ausführung von Kinderspielplätzen

## **§ 9 Besondere Zuständigkeiten des Ausschusses für Kultur und Weiterbildung**

Der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung berät als Betriebsausschuss für die Kultur Räume den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss vor.  
Neben den gesetzlichen Aufgaben als Betriebsausschuss für die Kultur Räume hat der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Benennung neuer Straßen, Wege und Plätze sowie die Umbenennung vorhandener Straßen, Wege und Plätze.
2. Erlass von Kulturförderrichtlinien
3. Zustimmung zur Kulturentwicklungsplanung der Stadt Gütersloh
4. Bewilligung von Zuschüssen an im Kulturbereich engagierte Vereine und Verbände im Rahmen der vom Rat erlassenen Haushaltsmittel und Richtlinien, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
5. Nutzungsordnung der Kultur Räume Gütersloh
6. Der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung berät den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss der Stadtbibliothek vor
7. Der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung verabschiedet den Lehrplan der Volkshochschule der Stadt Gütersloh im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel

## **§ 10 Besondere Zuständigkeiten des Sportausschusses**

Der Sportausschuss hat folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Festlegung der Kriterien für die Ehrung von Personen und Mannschaften für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports.
2. Zustimmung zur Sportentwicklungsplanung
3. Erlass von Sportförderrichtlinien
4. Bewilligung von Zuschüssen an im Sportbereich engagierte Vereine und Verbände im Rahmen der vom Rat erlassenen Haushaltsmittel und Richtlinien, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist

## **§ 11**

### **Besondere Zuständigkeiten des Ausschusses für Umwelt und Ordnung**

Der Ausschuss für Umwelt und Ordnung hat folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Angelegenheiten des Umweltschutzes von besonderer Bedeutung wie Definition des Umweltleitbildes, Umweltqualitätsziele, Maßnahmenprogramm Umweltschutz, Fachplan Umweltschutz als Abwägungsgrundlage für die Bauleitplanung
2. Grundsätze für die Aufstellung von Förderprogrammen in den Bereichen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes
3. Beteiligung bei der Erarbeitung von Leitlinien für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Plan- und Bauvorhaben
4. Stellungnahme zu Plänen anderer Verwaltungsträger (z. B. Abfallwirtschaftskonzept, Abfallentsorgungsplan) auf den Gebieten des Umweltschutzes in Fällen von besonderer Bedeutung, soweit nicht eine Zuständigkeit des Planungsausschusses gegeben ist
5. Konzeption der Abfallentsorgung (z.B. Abfallwirtschaftskonzept)
6. Planungen zur Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung ökologischer Flächenfunktionen im Rahmen der Stadtentwicklung und Bauleitplanung, sektorale Freiraum- und Strukturkonzepte, Grünordnungspläne, Freiraumkonzepte zur Verbesserung des Stadt- und Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion und des Naturhaushaltes
7. Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Grünanlagen und Kinderspielplätzen von besonderer Bedeutung im Rahmen der Stadtentwicklung und Bauleitplanung
8. Bewilligung von Zuschüssen an im Umweltbereich engagierte Vereine und Verbände im Rahmen der vom Rat erlassenen Haushaltsmittel und Richtlinien, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.
9. Planung zur Gewässerrenaturierung insbesondere im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie

## **§ 12**

### **Besondere Zuständigkeiten des Planungsausschusses**

Der Planungsausschuss übernimmt die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz. Er hat folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

#### (1) Entscheidungsbefugnisse in Planungsangelegenheiten

1. Entscheidung über alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses und des Beschlusses über den Flächennutzungsplan
2. Entscheidung über die Herstellung oder Versagung des Einvernehmens der Gemeinde zu Anträgen im Rahmen von §§ 14 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (Ausnahme von Veränderungssperren), 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiung bei Bauvorhaben) und 36 BauGB (Einvernehmen der Gemeinde zu Vorhaben nach §§ 33, 34, 35 BauGB) in Fällen besonderer Bedeutung, insbesondere bei Versagungen im Widerspruchsfalle
3. Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden im Abstimmungsverfahren gem. § 2 Abs. 2 BauGB und Stellungnahme zu Fachplanungen anderer Behörden im planungsrechtlichen Zusammenhang jeweils in Fällen von besonderer Bedeutung
4. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten der Stadtentwicklung und alle außerhalb der formellen Planungen aufzustellenden städtebaulichen Pläne wie Rahmenpläne, Masterpläne oder vorbereitende Pläne sowie die Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben, sofern nicht der Rat wegen der besonderen Bedeutung oder gesetzlich zuständig ist.

#### (2) Entscheidungsbefugnisse in Erschließungsbeitragsangelegenheiten

1. Zustimmung zur Herstellung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 BauGB
2. Abschnittsbildung
3. Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen zu einer Erschließungseinheit

#### (3) Entscheidungsbefugnisse in Verkehrsangelegenheiten

1. Verkehrsregelnde und -lenkende Maßnahmen, durch die die Grundsätze der Verkehrsplanung berührt werden.
2. Verkehrsentwicklungsplanung und vorbereitende verkehrliche Planungen, sofern nicht der Rat wegen der besonderen Bedeutung oder gesetzlich zuständig ist.



#### (4) Entscheidungsbefugnisse in Stadtentwässerungsangelegenheiten

1. Stellung von Anträgen in wasserrechtlichen Verfahren auf Einleitung von Planfeststellungsverfahren zum Ausbau von Gewässern 2. Ordnung oder zur Anlegung von Regenrückhaltebecken
2. Konzeption der Abwasserentsorgung (z. B. Generalentwässerungsplan)

#### (5) Entscheidungsbefugnisse in Denkmalangelegenheiten

1. Eintragung weiterer Baudenkmäler und Bodendenkmäler in die Denkmalliste oder deren Löschung

### **§ 13**

#### **Besondere Zuständigkeiten des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen**

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen hat folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Grundstücksrechtliche Grundsatzentscheidung über neue Maßnahmen des "Kommunalen Baulandmanagements" nach dem Ratsbeschluss vom 22.03.1996 (einschließlich Entscheidung über die Art der Rechte bei der Bauplatzvergabe, Festlegung des Kaufpreises für den Zwischenerwerb sowie des Verkaufspreises/Erbbauzinses)
2. Entscheidung über Geltendmachung und Höhe der Vertragsstrafe nach Ziff. 5 der Grundsätze des "Kommunalen Baulandmanagements" sowie sonstiger Vertragsstrafen ab 10.000 € (im Rahmen des KBM)
3. Festlegung der Vergabe-Grundsätze (Richtlinien/Auswahlkriterien) für die Vergabe städtischer Bauplätze (Wohnbaugrundstücke) für den Eigenheimbau
4. Entscheidung über den Verkauf oder die Erbbaurechtsbestellung von städtischen unbebauten Grundstücken (Wohnbauland, Gewerbe- bzw. Industrieauflähen) sowie von bebauten Grundstücken ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einer Wertgrenze von 300.000 € im Einzelfall
5. Entscheidung über den Verkauf städtischer Erbbaurechtsgrundstücke an den jeweiligen Erbbauberechtigten ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einer Wertgrenze von 300.000 € im Einzelfall
6. Erwerb von Grundstücksflächen innerhalb beplanter Bereiche zur Verwendung als Wohn- und Gewerbebauland sowie für Zwecke öffentlichen Gemeinbedarfs, insbesondere Verkehrs-, Grün-, Ausgleichs-, Versorgungs-, Spiel-, Sport- und andere Gemeinbedarfsflächen ab einer Wertgrenze von 10.000 € bis 300.000 € im Einzelfall
7. Veräußerung von sonstigen städtischen Grundstücken ab einer Wertgrenze von 10.000 € bis 150.000 € im Einzelfall

8. Begründung, Aufhebung und Änderung von grundstücksbezogenen Rechten (schuldrechtlich und dinglich), soweit es sich nicht um Eigentumswechsel oder Erbbaurechtsbestellung handelt, in Fällen besonderer Bedeutung
9. Entscheidung über eine allgemeine Erhöhung von Mieten, Pachten und Erbbauzinsen für städtische Grundstücke
10. Entscheidung über hochbauliche Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen der Stadt in Fällen besonderer Bedeutung, soweit nicht der Rat zuständig ist
11. Entscheidung über die Begründung von neuen Mietverhältnissen mit einer erheblichen Bedeutung für die Stadt (sowohl Anmietung als auch Vermietung) ab einem jährlichen Roh-Mietzins von 15.000 €

#### **§ 14**

#### **Besondere Zuständigkeiten des Bildungsausschusses**

Der Bildungsausschuss nimmt die gesetzliche Funktion des Schulausschusses wahr. Er hat folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Entsendung eines stimmberechtigten Vertreters des Schulträgers und von bis zu drei beratenden Vertretern des Schulträgers in die erweiterte Schulkonferenz nach § 61 Abs. 2 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) sowie Benennung von entsprechenden Stellvertretern. Der Ausschuss ist zugleich das zuständige Gremium nach § 61 Abs. 4 SchulG NRW.
2. Zustimmung zur Besetzung von Schulleitungsstellen

#### **§ 15**

#### **Besondere Zuständigkeiten des Ausschusses für Soziales, Familien und Senioren**

Der Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren hat folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Gütersloher Stadtpass im Rahmen der vom Rat festgelegten Richtlinien
2. Bewilligung von Zuschüssen an im Sozialbereich engagierte Vereine und Verbände im Rahmen der vom Rat erlassenen Haushaltsmittel und Richtlinien, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
3. Initiierung von Projekten in der Altenhilfe (z. B. Quartiersmanagement/Sozialraumprojekte)
4. Sicherstellung der Beteiligungsrechte für die Belange von Menschen mit Behinderung

## **§ 16 Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Zuständigkeitsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## **§ 17 Bürgermeister**

Soweit Angelegenheiten nicht wegen ihrer besonderen Bedeutung vom Rat zu entscheiden sind, ist der Bürgermeister für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, speziellen Vorschriften dieses Gesetzes oder anderen Gesetzen und Vorschriften dem Rat, einem Ausschuss oder einer anderen Stelle zur Entscheidung zugewiesen sind. Er kann nach eigenem Ermessen eine Entscheidung des für den jeweiligen Aufgabenbereich (§ 4) zuständigen Ausschusses einholen. § 5 Ziffer 2 Satz 3 bleibt unberührt.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung in der Fassung der 1. Änderung durch den Ratsbeschluss vom 08.02.2019 tritt mit dem Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.